

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 29 (1939)
Heft: 1

Rubrik: Vom Leichenbitten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um so mehr überrascht es, dass in einem einzigen Fall (S. 5) ein richtiges Hakenkreuz eingeschrieben wurde. Der Eintrag lautet: (Hakenkreuz) Item Klaus Bruinlin von Beirn (?) (= Bayern) — er ist dot (s. Abb.). Der Eintrag „er ist dot“ und das Hakenkreuz rühren übrigens — nach dem Duktus und nach der Farbe der Tinte zu schliessen — von der gleichen Hand her. Das Hakenkreuz steht so in ganz sicherer Beziehung zum Tode des Gesellen. Es darf deshalb nicht als irgend ein Merkzeichen angesehen werden.

Das Vorkommen eines Hakenkreuzes, dessen Geschichte in vorchristliche, prähistorische Zeiten hinaufreicht, in einem Bruderschaftsbuch von Schlossergesellen aus dem 15. Jahrhundert erscheint — besonders in solch engem Zusammenhang mit der Totenehrung — zum mindesten auffällig. Immerhin erinnere man sich, dass gerade den Metallarbeitern, Schlossern, Schmieden, Bergleuten usw., von uralter Zeit her ein besonders zäh bewahrtes und seltsames Brauchtum zu eigen war.

Vom Leichenbitten.

Der Brauch des Leichenbittens wird heute immer mehr durch die gedruckte Anzeige verdrängt. Da und dort hat er sich aber doch noch erhalten. So wird uns gemeldet:

In der Gemeinde Murgenthal ist es eine alt hergebrachte Sitte, „zGräbt z'bitte“. Die Sitte hatte sich so festgewurzelt, dass die Gemeinde mit den Begräbniskosten auch die Besoldung der „Umesägere“ übernahm. Geblieben ist aber dennoch der Brauch, der „Umesägere“ beim Ansagen ein Geldstück zu geben.

Da die Gemeinde sehr weitläufig ist, hat sie zwei Friedhöfe. Der ältere ist im Dorfteil Glashütten und der andere in Riken. Für jeden der beiden Friedhöfe gibt es eine „Umesägere“.

Die „Umesägere“ geht nur in dem Dorfteil ansagen, der zu dem Friedhof gehört, in welchem der Verstorbene beerdigt wird. Es wird also selten im ganzen Dorfe „agseit“.

Die „Umesägere“ sagt eine bestimmte Formel her, zum Beispiel:

„D'Familie Plüss ond die Verwandte lö bitte,
dass öpper mit em Vater am Donnstigt z'Liich chont.
Abgang vom Truurhus am haubi drü.“

Wenn immer möglich, wird der Bitte Folge geleistet.

Zum Soldatenlied „Wie ein stolzer Adler“.

Im Anschluss an die wertvollen Mitteilungen von E. Refardt im vorigen Heft dieses Blattes (28, S. 97 ff.) ist es vielleicht von Interesse, dass das Lied „Wie ein stolzer Adler“ als Soldaten-Marschlied auch im reichsdeutschen Heer seit langem und noch heute gesungen wird. Auch dort haben sich dem ursprünglichen Text allerlei weitere Strophen angehängt. In meiner Einjährigendienstzeit (1901/02) z. B. sangen wir beim Infanterieregiment Nr. 82 in Göttingen das Lied in dieser Gestalt: